



Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Wintersemester 2021/22

Hausarbeit

Der sechzehnjährige M erwirbt am 8. Juli von seinem Taschengeld am Jahrmarktstand bei J fünf Lose zu je einem Euro. Das fünfte Los beschert ihm als Hauptgewinn einen E-Book-Reader im Wert von 400 Euro. Nicht nur M, sondern auch sein ihn begleitender neuzehnjährigen Freund F, der das Alter von M kennt, ist sofort Feuer und Flamme und fragt M, ob er sich den E-Book-Reader für seinen anstehenden einwöchigen Mallorca-Urlaub ausleihen könne. Als M zögert, seinen neuen „Schatz“ wieder aus den Händen zu geben, bietet F im an, die „Leihgabe“ durch eine Zahlung von 15 Euro zu versüßen. M möchte aber zunächst eine Nacht darüber schlafen. Am nächsten Morgen geht M zu F und übergibt ihm den E-Book-Reader mit den Worten: „Ich habe mir dein Angebot überlegt und für 15 Euro kannst’n ’ne Wochen haben. Mein Alter ist auch einverstanden.“ Erfreut packt F den E-Book-Reader ein, verweist M aber darauf, dass er das vorhandene Bargeld für die Reise benötige und ihm die 15 Euro daher erst nach seiner Rückkehr zahlen könne. M nickt und wünscht F eine gute Reise. Zurück zu Hause, erzählt M seinem alleinerziehenden Vater V von seinem Losglück. V ist entzückt, da M die Ferien nun gut zur literarischen Fortbildung nutzen könne. Umso entsetzter ist V daher, als er erfährt, dass M den E-Book-Reader für eine Woche an F „verliehen“ hat. Sofort ruft V bei F an, erreicht aber nur dessen neunjährigen Bruder B. V bittet B, F mitzuteilen, dass er mit der „Leihgabe“ nicht einverstanden sei und F den E-Book-Reader unverzüglich zurückgeben solle. B schreibt sich die Nachricht auf, vergisst aber, F vor dessen Abreise noch zu informieren. Erst am 17. Juli, dem Tag nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub, entdeckt F zufällig den Zettel, den B sich geschrieben hat, und erfährt so von dem Anruf. Das kommt F gerade recht, weil er den E-Book-Reader im Urlaub kaum benutzt hat und jetzt nicht 15 Euro dafür zahlen möchte.

F geht daher zu M, gibt den E-Book-Reader „wie von V verlangt“ zurück und meint gegenüber M und V, damit sei die Vereinbarung ja wohl hinfällig und er müsse nichts bezahlen. Außerdem habe M ihn über das Einverständnis von V getäuscht und er fühle sich auch deshalb nicht an die mit rechtlichen Unsicherheiten behaftete Abrede gebunden. Zudem habe er den E-Book-Reader bloß einen Tag lang genutzt und die übliche Wochenmiete für ein entsprechendes Gerät betrage – was zutrifft – lediglich 7 Euro; 15 Euro seien daher völlig übertrieben. Als V dies hört, ist er von der Geschäftstüchtigkeit seines Sohnes sichtlich beeindruckt. Er sei davon ausgegangen, M habe F den E-Book-Reader einfach so überlassen, mit einer Vermietung für eine Woche zu 15 Euro sei er hingegen einverstanden. Ohnehin habe F den E-Book-Reader ja tatsächlich eine Woche nutzen können; dass er das kaum getan habe, sei seine Sache. Sich jetzt im Nachhinein auf vermeintliche Mängel des Geschäfts zu berufen, gehe gar nicht. Auch habe F, wie von früheren Gelegenheiten gut bekannt, dem Einverständnis von V bislang nie gesteigerte Bedeutung beigemessen und hätte sich daher – was zutrifft – auch ohne den Hinweis von M auf das vermeintlich bestehende Einverständnis von V auf die Absprache eingelassen.

Frage 1: Kann M von F Zahlung von 15 Euro verlangen?

Abwandlung:

Als M seinem Vater V von seinem Losglück und der Überlassung an F erzählt, teilt er ihm auch mit, dass er hierfür 15 Euro von F bekommen wird. V ist von der Geschäftstüchtigkeit seines Sohnes sichtlich beeindruckt und klopft ihm aner kennend auf die Schulter. Daher ruft V auch nicht bei F an. Nach dem Urlaub zahlt F anstandslos die 15 Euro an M, räumt aber zerknirscht ein, dass er den E-Book-Reader an seine Urlaubsbekanntschaf t U verliehen habe und ihn daher noch nicht sofort zurückgeben könne. U werde noch eine Woche auf Mallorca bleiben und dann in ihren – weit entfernten – deutschen Wohnort zurückkehren. Dort wolle F sie bald besuchen und dann auch den E-Book-Reader wieder mitbringen. M nimmt dies notgedrungen zunächst hin.

Als er nach zwei Wochen von F allerdings immer nur wieder getröstet wird („der genaue Termin für das Treffen steht noch nicht fest“), schickt er ihm am 31. Juli über den von ihnen regelmäßig genutzten digitalen Messenger-Service eine Sprachnachricht, in der er ihn zur Rückgabe innerhalb eines Tages auffordert. F sieht den Hinweis auf die Sprachnachricht zwar, ruft sie aber zunächst nicht ab. Nach einer weiteren Woche vergeblichen Wartens wendet sich M verzweifelt an V, der meint, M habe jetzt lang genug gewartet und solle sich von F eben das Geld für einen neuen E-Book-Reader geben lassen. Um eine persönliche Konfrontation zu vermeiden, verfasst M am 7. August einen Brief, in dem er F zur Zahlung des Neupreises des Geräts in Höhe von 400 Euro auffordert. F erhält den Brief zwar, sieht sich aber erst nach einer weiteren Woche bemüht, darauf zu reagieren. Er begibt sich am 14. August zu M und V und fordert M auf, er solle sich nur noch ein bisschen gedulden; bald werde er ihm den E-Book-Reader wieder zurückgeben können. 400 Euro könne er als armer Student ohnehin nicht bezahlen und überhaupt sei es völlig unangemessen, von ihm den Neupreis erstattet zu verlangen, nur weil das Gerät etwas später als gedacht zurückgeben wird. Dann müsste er den E-Book-Reader M ja letztlich abkaufen, obwohl er ihn nur habe leihen wollen. So etwas könne in einem Rechtsstaat doch nicht angehen. Damit habe er überhaupt nicht rechnen können. Schon durch die erste Ingebrauchnahme durch M sei der Wert zudem – was zutrifft – um 20 Euro reduziert. Im Übrigen sei V, wie er erfahren habe, entgegen der Behauptungen von M nicht mit der Überlassung einverstanden gewesen. Um die daraus resultierenden Unsicherheiten zu beseitigen, solle sich V doch jetzt dazu äußern. Noch bevor V die Abrede billigen kann, fügt F hinzu, dass sich V seine Antwort eigentlich sparen könne, da F wegen dieser Unsicherheiten sowieso nicht an der Abrede festhalten wolle und aus dieser daher keine Rechte gegen ihn hergeleitet werden könnten. Auch die Zahlungsaufforderung könne er nicht gelten lassen, da M diese mutmaßlich ebenfalls „auf eigene Faust“ versandt habe. Daraufhin stellt V klar, dass er mit sämtlichen Aktivitäten von M einverstanden ist.

Frage 2: Kann M von F Zahlung der 400 Euro verlangen?

Bearbeitervermerk: Ansprüche nach § 546a BGB und wegen der fortgesetzten Nutzung des E-Book-Readers sind nicht zu prüfen.

Hinweise zur Bearbeitung: Der Arbeit ist eine **Gliederung** voranzustellen und ein **Literaturverzeichnis** beizufügen. Der Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf einen Gesamtumfang (mit Fußnoten!) maximal einseitig bedruckte 25 Seiten betragen. Dabei gelten die folgenden Formatvorgaben:

- Schrift: für den Text Times New Roman oder Garamond 12 Punkt, für die Fußnoten 10 Punkt;
- Zeilenabstand: für den Text 1,5, für die Fußnoten 1,0;
- Rand: oben und unten 2,5 cm, links 7 cm, rechts 1 cm.

Textteile, die diesen Umfang überschreiten, gelten als nicht geschrieben. Es sind nur gängige Abkürzungen zugelassen (kein „Palandt-Deutsch“).

Bitte **unterschreiben** Sie das gedruckte Exemplar Ihrer Hausarbeit mit dem ergänzenden **Vermerk**, dass Sie die Arbeit **selbstständig angefertigt** und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt haben.

Abgabe: Die Arbeit ist bis **Donnerstag, 21. Oktober 2021, 24.00 Uhr** abzugeben. Bitte geben Sie Ihre Arbeit bis dahin als vollständiges PDF-Dokument **per E-Mail** an das Lehrstuhlsekretariat (insolvenzrecht@jurs.uni-heidelberg.de) ab. Die Abgabe in elektronischer Form ist für die Plagiatskontrolle zwingend erforderlich. Ergänzend wird um die Abgabe einer übereinstimmenden (!) und mit der unterschriebenen Versicherung versehenen **gedruckten Fassung** gebeten, die nicht zwingend innerhalb der Frist eingehen muss. Die Arbeiten können **per Post** an Frau Estelle Petiot, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg gesandt werden. Über **weitere Abgabemöglichkeiten** (etwa in der ersten Übungsstunde oder im Lehrstuhlsekretariat) werden wir in Abhängigkeit vom weiteren Pandemiegeschehen rechtzeitig informieren.